

III-13512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL
Antrag

No. ⁴²⁰...../A
Präs.: 04. MAI 1994
.....

**der Abgeordneten Moser, Mag. Barmüller und weiterer Abgeordneter
betreffend ein Bundesgesetz, über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom
Austria (Poststrukturgesetz - PTSG) 1994**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria
(Poststrukturgesetz - PTSG) 1994**

1. Teil

- § 1: Einrichtung der Post und Telekom Austria
- § 2: Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria
- § 3: Gemeinwirtschaftliche Leistungen
- § 4: Organe
- § 5: Vorstand
- § 6: Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 7: Aufsichtsrat
- § 8: Vorsitzender des Aufsichtsrates
- § 9: Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 10: Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11: Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft
- § 12: Rechnungslegung und Jahresabschluß
- § 13: Finanzplan
- § 14: Investitionspläne
- § 15: Abfahren an den Bund
- § 16: Vermögensübertragung
- § 17: Abgabenbefreiung
- § 18: Sonderbestimmungen

2. Teil

- § 19: Bildung der ersten Organe
- § 20: Aufrechterhaltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- § 21: Übernahme der Bediensteten und der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger
- § 22: Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete
- § 23: Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 24: Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 25: Verweisungen
- § 26: Vollziehung
- § 27: Inkrafttreten

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil

Einrichtung der Post und Telekom Austria

§ 1. (1) Zur Besorgung der Betriebsaufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wird eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet. Insoweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften, BGBl. Nr. 98/1965, sinngemäß anzuwenden. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Post und Telekom Austria"; die Bezeichnung kann als "PTA" abgekürzt werden. Es finden die für Vollkaufleute geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Post und Telekom Austria kann zur Besorgung ihrer Aufgaben rechtlich selbständige Unternehmen gründen, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen erwerben.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Post und Telekom Austria Anleihen aufnehmen und Liegenschaften veräußern. Der Erlös ist zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden.

(5) Der Besorgung des Omnisbusdienstes im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ÖBB über.

Unternehmensgegenstand

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria ist:

Erbringung von Dienstleistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet

1. des Postdienstes, in dem im Postgesetz, BGBl. 58/1957, genannten Umfang,
2. des Paketdienstes,
3. des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes), in dem im Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, genannten Umfang,
4. des Gelddienstes,
5. anderer kommerzieller Leistungen für Dritte, soweit sonstige Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Post und Telekom Austria ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch für die Verpflichtungen im öffentlichen Interesse.

(3) Die Post und Telekom Austria nimmt auf die nationale und internationale Forschung, Entwicklung und Normung mit dem Ziel Bedacht, das Leistungsangebot am jeweiligen Stand der Technik zu orientieren.

(4) Die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des sparsamen Umganges mit Energie und Rohstoffen sind zu beachten.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

§ 3. (1) Die Post und Telekom Austria hat im Auftrag des Bundes gemeinwirtschaftliche Leistungen in jenen Bereichen zu erbringen, in welchen sie gemäß Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, und Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908/1993, besondere oder ausschließliche Rechte genießen. Der Umfang der Leistungen sowie die vom Bund zu tragenden Kosten sind im Rahmen der Bestellung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Bund kann die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für Dritte davon abhängig machen, daß entsprechende Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten geleistet werden.

(3) Besteht die gemeinwirtschaftliche Leistung aus einer reduzierten Tarifgestaltung für einen vom Auftraggeber festgelegten Kundenkreis, so ist der Verrechnung mit dem Auftraggeber die Differenz zwischen veröffentlichtem Tarif für jedermann und dem reduzierten Tarif zugrunde zu legen. Andere gemeinwirtschaftliche Leistungen sind unter Zugrundelegung der nach der Vollkostenrechnung anfallenden Kosten sowie eines Zuschlages zur Abdeckung des anteilmäßig im Unternehmensplan für die laufende Periode angestrebten Gewinnes in Rechnung zu stellen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die von der Post und Telekom Austria erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen.

Organe

§ 4. Die Organe der Post und Telekom Austria sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Vorstand

§ 5. (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden (Generaldirektor) und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Generaldirektorstellvertreter) zu ernennen sind.

(2) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Diese Vorschriften gelten auch für den Anstellungsvertrag.

(3) Die Funktionen sind öffentlich auszuschreiben. Hiebei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, Anwendung.

Rechte und Pflichten des Vorstands

§ 6. (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Post und Telekom Austria so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind dem Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes einschließlich der Geschäftsverteilung regelt die ihm vom Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung.

(4) Das Unternehmen wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Unternehmen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen.

(5) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen. Prokuristen haben in der Weise zu zeichnen, daß sie ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann in dem für die Vertretung des Unternehmens gebotenen Umfang an Bedienstete der Post und Telekom Austria zusätzlich zu deren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten Prokura erteilen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der Vorsitzende eines Ausschusses im Einzelfall verlangen.

(8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auf Verlangen seines Vorsitzenden oder zweier Mitglieder Auskunft über die Geschäftsführung zu geben.

(9) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

Aufsichtsrat

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt zwölf Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen auf dessen Vorschlag. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Dienstnehmer der Post und Telekom Austria. Zu Mitgliedern sind Fachleute aus den Gebieten des Verkehrswesens, des Telekommunikationswesens, des Postwesens, der Nachrichtentechnik, des Rechtswesens, der Betriebs- und der Volkswirtschaft zu bestellen; dies gilt nicht für von der Arbeitnehmervertretung der Post und Telekom Austria entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn diese gewählte Arbeitnehmervertreter sind. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Aufsichtsrat angehören. Das gleiche gilt für Dienstnehmer des Unternehmens mit Ausnahme der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder haben ihre Funktion zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der diesem durch die Gesetze übertragenen Aufgaben auszuüben. Sie sind bei ihrer Tätigkeit selbstverantwortlich und an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederholte Bestellung sowie Entsendung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder können jederzeit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber ihrem Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für öffentlichen Wirtschaft und Verkehr wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied Bediensteter des Unternehmens oder Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitgliedschaft der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder erlischt durch den Widerruf der Entsendung durch die Arbeitnehmervertretung und auch mit dem Ende ihres Dienstverhältnisses zur Post und Telekom Austria.

(6) Die Bestellung bzw. die Entsendung, der Widerruf der Bestellung oder der Entsendung, der Rücktritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft sind unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekanntzugeben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die restliche Zeit, wenn diese drei Monate übersteigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die Arbeitnehmervertretung.

(8) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

§ 8. (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist unverzüglich dem Handelsgericht Wien bekanntzugeben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(2) Die Funktion erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Ein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 9. (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er hat ohne Verzug eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Die Sitzung muß diesfalls binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht ohne Verzug entsprochen, so können die Einschreiter den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens neun Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen und der Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführungen seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung, insbesondere über die Mitgliederanzahl und die Beschlußerfordernisse, trifft die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Vorsitzende hat eine Ausfertigung dieser Niederschrift binnen einer Woche dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu übermitteln.

Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 10. (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

(2) Insbesondere folgende Geschäfte unterliegen der Genehmigung des Aufsichtsrates:

1. wesentliche Änderung der inneren Organisation,
2. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, wenn ihr Wert im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt,
3. wichtige Verträge, insbesondere über die Gründung oder den Erwerb von anderen Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Leasing- und Mietverträge, die eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Höhe übersteigen,
4. die Veräußerung von Sachen, die zum Anlagevermögen gehören, wenn ihr Wert im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt,
5. Investitionen, deren Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Betragsgrenze übersteigen,
6. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Dienstleistungen,
7. der Finanzplan sowie Unternehmenspläne und wesentliche Änderungen derselben,
8. Vorlage des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
9. die Bestellung von Prokuristen,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert, der eine vom Aufsichtsrat zu bestimmende Höhe übersteigt,
11. Änderungen des Kollektivvertrags.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vertretung des Unternehmens Post und Telekom Austria bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstandes und in Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

§ 11. (1) In Fällen höherer Gewalt kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Organen der Post und Telekom Austria Anweisung im Einzelfall erteilen. Insoweit dadurch der Post und Telekom Austria betriebswirtschaftlich nicht zumutbare Belastungen erwachsen, sind ihr diese unter Heranziehung der für gemeinwirtschaftliche Leistungen geltende Kriterien abzugelten.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wobei insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind von Vorstand und Aufsichtsrat alle zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.

Rechnungslegung und Jahresabschluß

§ 12. (1) Für die Rechnungslegung und den Jahresabschluß gelten - mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 2 - die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen und mit dem Prüfbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann diese Frist über Antrag des Vorstandes um drei Monate verlängern.

(3) Die einzelne Unternehmensbereiche haben eine getrennte Rechnungslegung vorzunehmen. Dabei sind Leistungen eines Bereiches für einen anderen rechnungsmäßig auszuweisen. Die gegenseitige Verrechnung hat ihrer Höhe nach von den gegenüber Dritten geltenden Tarifen nicht abzuweichen.

(4) Werden innerhalb eines Unternehmensbereiches sowohl Dienstleistungen auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte als auch im Wettbewerb erbracht, ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Finanz- und Investitionspläne

§ 13. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan - einschließlich des Personalplanes - aufzustellen und dem Aufsichtsrat zu dem vom Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Die Ansätze der Erträge und Aufwendungen sind nach den Unternehmensbereichen getrennt auszuweisen. Bei den Erträgen und Aufwendungen ist eine Trennung nach reservierten Diensten und Wettbewerbsdiensten vorzunehmen. Gewinne aus reservierten Diensten dürfen nicht für Wettbewerbsdienste verwendet werden. Dabei sind Leistungen eines Unternehmensbereiches für den anderen auszuweisen. Bei den Ausgaben ist eine Trennung in Personal- und Sachausgaben, für letztere insbesondere für die Instandhaltung, Investitionen und in sonstige Ausgaben vorzunehmen.

(3) Der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des Finanzplanes während des Geschäftsjahres.

§ 14. (1) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des jeweils geltenden Planes.

Abfahren an den Bund

§ 15. (1) Der Aufsichtsrat beschließt gemeinsam mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Verteilung des Reingewinns.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.

(3) Für die Verwendung der Gewinne gilt der Grundsatz, daß Investitionen den Abfahren an den Bundeshaushalt vorzuziehen sind.

Vermögensübertragung, Abgabenbefreiung

§ 16. (1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Gesellschaft "Post und Telekom Austria" über. Die Wertansätze für dieses Vermögen sind vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Zum Eigentumsübergang auf die Post und Telekom Austria ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39

(2) Die Beteiligungen des Bundes an der Radio Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesellschaft Post und Telekom Austria unentgeltlich zu übertragen.

(3) Für die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten. Diese Vermögensübertragungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 und lösen keine Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 aus.

§ 17. Die bisher der Post- und Telegraphenverwaltung eingeräumten Abgabenbefreiungen gelten nicht für die Gesellschaft Post und Telekom Austria. Die Gesellschaft ist, wenn in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steuer- und abgabenrechtlich zu behandeln wie eine Aktiengesellschaft.

Sonderbestimmungen

§ 18. (1) Auf das Unternehmen Post und Telekom Austria finden auch Anwendung:

1. die dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen, ausgenommen die Begünstigungen nach den Gebührengesetz 1957
2. die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986.

(2) Es gelten nicht die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Das Unternehmen unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22. Bei der Erbringung von Diensten auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen 1969, BGBl. Nr. 237, und des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, keine Anwendung.

(3) Das Unternehmen ist vom Handelsgericht Wien unter Angabe der Firma, des Sitzes und des Gegenstandes in das Firmenbuch einzutragen. Die Vorstandsmitglieder, Prokuristen und deren Zeichnungsbefugnis sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

(4) Erwerbsvorgänge zwischen dem Unternehmen und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetzes 1987 unterliegen, wenn sie auf Grund dieser Gesetzesstelle abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbsteuer.

(5) Die gemäß § 6 Abs. 4 und 6 gefertigten Urkunden über Rechtsvorgänge nach Abs. 3 und 4 gelten, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden, als öffentliche.

(6) Die Gesellschaft kann sich in Bereichen, in denen sie auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte tätig wird von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.

2. Teil

Bildung der ersten Organe

§ 19. (1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates des Unternehmens Post und Telekom Austria durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrates wird durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehrs anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

(3) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes führt der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäfte der Post und Telekom Austria.

Aufrechterhaltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

§ 29. (1) Als gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne des § 3 gelten bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung folgende von der Post- und Telegraphenverwaltung bisher wahrgenommenen Aufgaben:

1. Beförderung von Zeitungen einschließlich der Samstagzustellung zu den in der Anlage 2 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, festgesetzten Gebühren.

2. Gebührenbefreiungen nach Abschnitt XI der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970

(2) Für die Verrechnung dieser gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit dem Bund gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

Übernahme der Bediensteten und der Ruhe- und Versorgungsempfänger

§ 21. (1) Das Unternehmen Post und Telekom Austria setzt die bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Beamten sind auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse der unter Abs. 1 fallenden Beamten abstellen, bleibt unberührt. Es entfallen jedoch die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler" im § 24 Abs. 5 Z. 2 sowie im 1. Satz des § 229 Abs. 3 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 und jeweils im letzten Satz des § 82c Abs. 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956. Weiters entfällt die Zustimmung des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen zur Bemessung oder Pauschalierung der in § 15 Abs. 1 Z. 1 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Nebengebühren.

(3) Bei der Generaldirektion der Post und Telekom Austria wird ein Personalamt eingerichtet, das die Funktion einer obersten Dienstbehörde für die im Abs. 1 genannten Beamten wahrnimmt. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Post und Telekom Austria geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gebunden.

(4) Die bisher den Post- und Telegraphendirektionen zugekommenen Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde werden von folgenden nachgeordneten Personalämtern wahrgenommen:

1. Graz für Beamte bei Betriebsstellen in der Steiermark;
2. Innsbruck für Beamte bei Betriebsstellen in Tirol und Vorarlberg;
3. Klagenfurt für Beamte bei Betriebsstellen in Kärnten;
4. Linz für Beamte bei Betriebsstellen Oberösterreich
5. Salzburg für Beamte bei Betriebsstellen im Land Salzburg
6. Wien für Beamte bei Betriebsstellen in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(5) Für die gemäß Abs. 3 und 4 eingerichteten Personalämter gilt § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, sinngemäß.

(6) Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Post und Telekom Austria. § 22 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die im Abs. 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Post und Telekom Austria mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten. Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund ebenso wie Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten gemäß Abs. 6 von der Post und Telekom Austria zu refundieren.

(8) Für die im Abs. 1 genannten aktiven Beamten hat die Post und Telekom Austria dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.

(9) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsempfänger der Post und Telekom Austria. Für die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge gelten die einschlägigen Regeln für Beamte des Bundes.

Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete

§ 22. (1) Das Dienstverhältnis der neu eintretenden Bediensteten der Post und Telekom Austria sowie der in § 21 Abs. 6 genannten Vertragsbediensteten unterliegt dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und dem Kollektivvertrag für die Post und Telekom Austria.

(2) Die Post und Telekom Austria ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

(3) Die mit der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vereinbarte Dienstordnung gilt bis zum Abschluß eines neuen Kollektivvertrages. Ein solcher hat binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(4) Auf Lehrverhältnisse finden die einschlägigen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, Anwendung.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 23. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlich sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 24. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, tritt das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1990, außer Kraft. Bestehende Haftungen des Bundes für die nach diesem Gesetz bisher erfolgten Finanzierungen bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 25. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 3 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Inkrafttreten

§ 27. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die gegenwärtige Regelung führt zur **finanziellen Aushöhlung** des Unternehmens "Post- und Telegraphenverwaltung" und in ihrem Ergebnis zur Existenzbedrohung.

Die Notwendigkeit neuer Strukturen für das österreichische Post- und Fernmeldewesen zur Vorbereitung auf den internationalen Wettbewerb und zur Liberalisierung des Sektors zum Wohle des **Wirtschaftsstandortes Österreich** läßt weitere Verzögerungen bei der Neuregelung der Materie nicht zu.

Strategie: Daher soll in einem ersten Schritt ein neues Poststrukturgesetz noch in der ersten Jahreshälfte 1994 beschlossen werden, um danach (1996) eine weitergehende Liberalisierung des Post- und Fernmeldewesens zu erreichen.

1. Umsetzungsschritt:

- Vollständige Auslagerung des **Busdienstes** der Post (Zusammenlegung mit dem ÖBB-Busdienst, Bildung eines selbständigen Unternehmens)
- Saubere **organisatorische und rechnungsmäßige Trennung** der drei verbleibenden Geschäftsfelder ("Profit-Center-Rechnung")
- Schaffung **privatrechtlicher Strukturen** (nach dem Aktiengesetz!) und flexibler Unternehmensstrukturen (Beteiligungsmöglichkeiten für die PTA)
- Abschaffung der Direktabfuhr von Mitteln an den Bundeshaushalt
- Einführung der Umsatzsteuerpflicht für alle Leistungen der Post und Telekombetriebe mit dem begünstigten Steuersatz von 15% (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, elegante Systemlösung für Abführen an den Bund, langfristige EU-Anpassung)
- Abschaffung des Quersubventionierungssystems
- Verstärktes Engagement im F- & E-Bereich mit sofortiger Beteiligungsmöglichkeit der Industrie

2. Umsetzungsschritt (ab 1996):

- Vollständige Trennung von gelber Post und Telekombetrieb in eigene Unternehmungen
- (Teil-)privatisierung der "Telekom Austria"
 - ◆ institutionelle Beteiligungen und
 - ◆ Streubesitz (Börsegang)

Die Zweiphasenstrategie gibt dem Unternehmen PTV (PTA) die Chance, sich seinen eigenen zukünftigen Strukturen anzupassen. Diese **evolutionäre Methode** ist bei weiten kostengünstiger als ein sofortiger Radikaleinschnitt, daher wirtschaftlich sinnvoll und darüber hinaus auch durchsetzbar.

Der bevorstehende Beitritt zu Europäischen Union verlangt von Unternehmern, sich auf neue Wettbewerbsbedingungen vorzubereiten. Gleiches gilt selbstverständlich für die öffentliche Wirtschaft, insbesondere auch für die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung. Spätestens 1998 wird der Telekommunikationsmarkt in Europa liberalisiert. Die PTV (PTA) wird dann in weiten Bereichen vom **Monopolisten zum Mitbewerber auf einem Markt**. Die bestehenden Strukturen werden dieser Situation nicht gerecht.

Die Post muß zeitgerecht konkurrenzfähig gemacht werden. Der Sektor ist im Zuge der umwälzenden **technischen Entwicklungen im (Tele-)Kommunikationsbereich** vollkommen neu zu organisieren, das heißt, die ersten konsequenten Schritte der Liberalisierung und Deregulierung müssen 1994, nicht erst 1998 erfolgen.

Aber auch die Tatsache, daß die PTV (PTA) im Zuge der Liberalisierung des (Tele-)kommunikationsmarktes nur mehr ein Anbieter unter anderen sein wird, ändert nichts am öffentlichen Interesse hinsichtlich des **Infrastruktur-Auftrages der Post**, wofür immer wieder Investitionen notwendig sind, die sich nicht selbst tragen können. Das heißt, die Post hat Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen Mitbewerbern zu gewärtigen, die sich (zunächst) nur auf das lukrative Großkundengeschäft konzentrieren. Es müssen also für die PTV (PTA) Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ihr ermöglichen, sowohl öffentliche Aufgaben wahrzunehmen, als auch als modernes Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich erfolgreich zu sein.

Im Zuge der Uneinigkeit um die Höhe der an das Budget abzuführenden Mittel entsteht zunehmend die Gefahr, daß es nicht mehr zu einer Neuregelung der Materie in dieser GP kommt. Mittlerweile sinkt aber die **Eigenkapitaldecke der Post** existenzbedrohend und nähert sich der 30%-Grenze. Während also telekommunikativ erzielte Gewinne entweder direkt an den Bundeshaushalt abgeführt werden oder die schlecht strukturierte, verlustbringende "gelbe Post" quersubventionieren, werden dringend notwendige Investitionen - auch im Interesse des international wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes Österreich - teuer fremdfinanziert oder aufgeschoben.

Die **Umsatzsteuerpflicht** der neuen Gesellschaft soll auf alle Dienste, Monopol- und Wettbewerbsdienste, erstreckt werden. Derzeit ist die PTV als Teil des Bundesbudgets von der Ust befreit. Dafür entnimmt der Finanzminister bei einem Umsatz von 52 MiaS/Jahr 7 MiaS. Geht man von einer zukünftig europaweit einheitlichen Umsatzsteuer von 15% aus, so ergäbe allein dies 7.8 MiaS/Jahr mit steigender Tendenz auf Grund des Wachstums im Fernmeldesektor. Da der Bund (noch) allein die Anteile an der Gesellschaft hält, verbleibt ihm auch der Reingewinn. Das Liberale Forum geht allerdings davon aus, daß der Bund als sinnvoll wirtschaftender (Noch-)Eigentümer der PTV (PTA), die Gewinne im Unternehmen beläßt, um notwendige Investitionen zu gewährleisten.

Im Ergebnis kann man die möglichen **Einnahmen des Finanzministers** mit 11.3 (7,8) MiaS/Jahr schätzen. Weitere Abgaben wie Konzessionsgebühren und Lizenzen oder Zinsen für überlassenes Sachkapital würden die Gesellschaft finanziell aushöhlen und in kurzer Zeit zum Sanierungsfall machen. Die diskutierte Investitionsablöse kann nicht ernstgenommen werden.

Die vier Bereiche der Post bilden ein derart **inhomogenes Unternehmenskonglomerat**, daß kosmetische Kurskorrekturen keinesfalls ausreichen. Vielmehr müssen grundlegend neue Wege beschritten werden. Ziel muß dabei die vollständige Trennung der vier Operationsfelder der Post sein:

- ◆ **Telekommunikationsdienst:** Der gewinnbringendste Bereich der PTV (PTA) muß im 2. Schritt (teil-)privatisiert werden. Wie in jedem anderen Unternehmen sollen lukrierte Gewinne in die eigene Zukunft reinvestiert werden. Die derzeitige finanzielle Aushöhlung der Post durch Abfuhr wesentlicher Gewinnteile (oder finanzieller Mittel über die erwirtschafteten Gewinne hinaus) an den Bundeshaushalt, bei gleichzeitiger Fremdfinanzierung notwendiger Modernisierungen ist nicht nur teuer, sondern führt auch zu fehlender Flexibilität hinsichtlich anstehender Investitionsentscheidungen. Der Telekombetrieb könnte, befreit von "gelber Post" und anderen Geldvernichtungsstrukturen, als hochprofitables Unternehmen mehr in die Infrastruktur und den Servicebereich investieren und zugleich die Preise senken.

Auch sind **positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft** zu erwarten, weil einerseits mehr Geld in die Wirtschaft in Form von Investitionen zurückfließen könnte und neue Dienste auf Grund der Investitionen entstünden, und andererseits Preissenkungen die Wirtschaft entlasten könnten, wobei der Umsatzverlust durch mehr Verkehr wettgemacht würde. Eine leistungsfähige und moderne Fernmeldeinfrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für eine leistungsfähige Volkswirtschaft.

- ◆ **Paket-, Brief- und Telegrammdienst:** Die gelbe Post wird durch Quersubventionen aus dem Telekommunikationsbereich finanziert. Eigener Erfolg ist dadurch nicht notwendig, und überholte Strukturen versteinern. Der Unternehmensbereich "gelbe Post" ist organisatorisch und rechnungsmäßig vom Telekommunikationsbereich zu trennen und weitgehend nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Die Verluste sind abzubauen, die Subventionspraxis ist einzustellen. Die strukturellen und personellen Voraussetzungen für ein selbständiges Unternehmen sind bereits in der Umstellungsphase zu schaffen.
- ◆ Das **Postsparkassenwesen** ist nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, ohne wettbewerbsverzerrende Vorteile gegenüber den Mitbewerbern, als eigenständiges Unternehmen im Postverbund zu führen. Es bedarf der klaren organisatorischen und rechnungsmäßigen Trennung, d.h. Verrechnung von Miete, bereitgestellten Mitarbeitern etc.
- ◆ **Verkehr:** Die Auslagerung des Verlustbringers "Postbusdienst" aus den Aktivitäten der Post und die Fusion mit dem ÖBB-Busdienst sind Ziel dieser Regelungen. Das neu entstandene Unternehmen ist zu privatisieren, weil nicht mehr zu rechtfertigen ist, warum die Post als Personentransportunternehmer ohne Anreiz, Gewinne zu lukrieren, am Markt auftritt.

Anders als bei den ÖBB, kann also die ÖPTV mit insgesamt 57.991 Mitarbeitern in einen Omnibus-, einen Brief-, Paket- und Telegrammdienst, einen Fernmeldedienst und einen Postsparkassendienst eingeteilt werden. Diese vier heterogenen Sparten, die **keinerlei Synergieeffekte** aufweisen, längerfristig in einer gemeinsamen Gesellschaft zu belassen, ist weder eine wirtschaftlich angezeigte, noch politisch vernünftige Strategie.

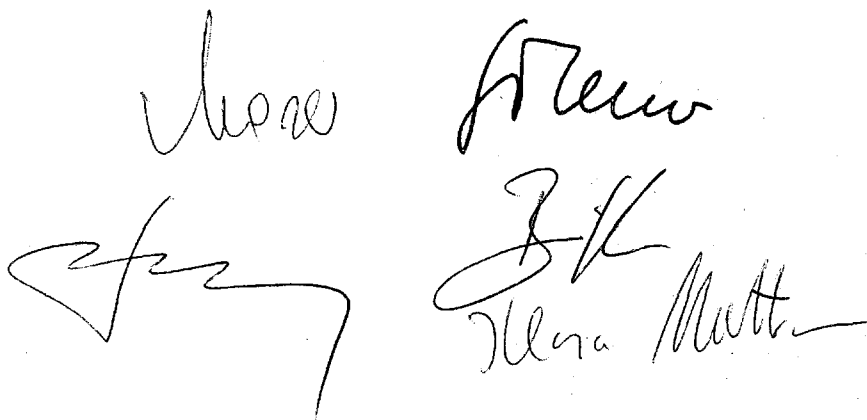
Außerdem werden durch diese **Strukturkontinuität** die defizitären Sparten nicht saniert, weil der Fernmeldesektor soviel an Gewinn abwirft, daß damit die Defizite der anderen Bereiche kompensiert werden können. Diese Praxis ist eine nationalökonomisch unsinnige Umverteilung von Volksvermögen.

Neben der schon im ersten Schritt erfolgenden Angliederung des Omnibusdienstes an den Busdienst der ÖBB und neben der ersten Phase der inneren Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens, muß überdies eine klarere Leistungsverrechnung an die PSK eingeführt werden, und in einem nächsten Schritt der Post- und der Telekommunikationsdienst in zwei unabhängige Unternehmen übergeführt werden. Insbesondere im **Telekombereich** sind **institutionelle Anleger** bereits jetzt an einer Beteiligung interessiert. Dieser Bereich ist daher in Form einer echten Aktiengesellschaft zu organisieren und auf seine (Teil)privatisierung vorzubereiten (Börsegang und Hereinnahme institutioneller Anleger).

Zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen soll angemerkt werden, daß diese möglichst konform dem üblichen **Arbeitsrecht** gestaltet werden sollen. Dazu sind Übergangsfristen und -regeln schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der vertraglichen Hygiene (den Beamten gegenüber) unumgänglich. Perspektivisch müssen jedoch alle heute noch auf Grund des Beamtenstatus geltenden Regeln durch privatrechtliche Vorschriften ersetzt werden. Sonst erschwert man dem jungen Unternehmen den Start und den Übergang in die Privatwirtschaft.

Hauptschwerpunkt in der ersten Phase der Strukturreform ist vor allem aber auch das verstärkte Engagement im Bereich "**Forschung und Entwicklung**". Im Initiativantrag heißt es dazu u.a.: "Die Post und Telekom Austria nimmt auf die nationale und internationale Forschung, Entwicklung und Normung mit dem Ziel Bedacht, das Leistungsangebot am jeweiligen Stand der Technik zu orientieren." Die Beteiligung an einschlägigen Unternehmungen ist ermöglicht. Die Beteiligung des Bundes an der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. geht auf die PTV (PTA) über. Eine enge Partnerschaft mit der Industrie ist nicht nur erwünscht, sondern unumgängliche Voraussetzung.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

The block contains four handwritten signatures in black ink. The top-left signature is 'Ulmer', the top-right is 'Fleiss', the bottom-left is 'K. J.', and the bottom-right is 'Ulmer Matt'.